

Bescheinigung

über die Prüfung der Kapitaldeckung
gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO
im Zusammenhang mit der Umwandlung
in die Rechtsform der Societas Europaea (SE)
(Europäische Aktiengesellschaft) der

PSI Software AG
Berlin

INHALTSVERZEICHNIS

A.	AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
B.	RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	3
I.	Rechtliche Verhältnisse	3
II.	Wirtschaftliche Verhältnisse	3
III.	Satzung und Kapital	4
C.	ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	6
I.	Rechtliche Grundlagen	6
II.	Allgemeine Bewertungsgrundsätze	7
1.	Einzelbewertung anhand des buchhalterischen Nettovermögens	7
2.	Gesamtbewertung anhand des überschlägigen Ertragswerts	8
3.	Gesamtbewertung anhand der Marktkapitalisierung	10
D.	PRÜFUNG DER KAPITALDECKUNG	11
I.	Kapital und Rücklagen i.S.d. Art. 37 Abs. 6 SE-VO	11
II.	Deckungsprüfung des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals	13
1.	Einzelbewertung anhand des bilanziellen Nettovermögens	13
2.	Gesamtbewertung anhand des überschlägigen Ertragswerts	15
3.	Gesamtbewertung anhand der Marktkapitalisierung	17
E.	BESCHEINIGUNG	19

In Tabellen können Rundungsdifferenzen zu den mathematisch exakt berechneten Werten auftreten.

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1 Beschluss des Landgerichts Berlin vom 15. Dezember 2022 zur Bestellung als Kapitaldeckungsprüfer gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO
- Anlage 2 Besondere Auftragsbedingungen
- Anlage 3 Allgemeine Auftragsbedingungen

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m	in Verbindung mit
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
PSI AG	PSI Software AG, Berlin
Rz.	Randziffer
SE	Societas Europaea, Europäische Aktiengesellschaft (SE)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 294 vom 10. November 2001)
sog.	sogenannt
TEUR	Tausend Euro
UmwG	Umwandlungsgesetz
WPG	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Auf Antrag des Vorstands der

PSI Software AG, Berlin
(im Folgenden auch „**Gesellschaft**“ oder „**PSI AG**“ genannt)

hat uns das Landgericht Berlin mit dem in Anlage 1 beigefügten Beschluss vom 15. Dezember 2022 zum unabhängigen Sachverständigen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. §§ 60, 10 Abs. 1 Satz 1 UmwG bestellt (nachfolgend „**Kapitaldeckungsprüfung**“). Der Bestellung standen keine Hinderungsgründe gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 UmwG entgegen.

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO¹ ist von einem oder mehreren unabhängigen Sachverständigen zu prüfen, ob die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt (nachfolgend „**Kapitaldeckung**“).

Art. 37 SE-VO regelt die Umwandlung einer bestehenden Aktiengesellschaft in eine Societas Europaea (nachfolgend „**SE**“) und ist in diesem Sinne vergleichbar mit dem deutschen Formwechsel nach § 190 ff. UmwG. Bei der Prüfung handelt es sich mithin um eine Werthaltigkeitsprüfung zur Sicherung der Reinvermögensdeckung der zukünftigen SE. Unsere Aufgabe besteht in der Durchführung der gesetzlich erforderlichen Kapitaldeckungsprüfung.

Nicht Gegenstand unserer Leistung ist die Prüfung des ordnungsmäßigen Hergangs der Umwandlung bzw. des Umwandlungsplans oder die Prüfung einer ordnungsgemäßen Sacheinlage. Wir haben zudem keine Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse der PSI AG durchgeführt.

Beurteilungsstichtag der Kapitaldeckungsprüfung ist das Datum der Unterzeichnung dieser Bescheinigung.

Wir bestätigen in analoger Anwendung des § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei der Prüfung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben unsere Arbeiten im Zeitraum März bis April 2023 in unseren Büroräumen durchgeführt. Als Unterlagen haben uns u. a. zur Verfügung gestanden:

- Aktuelle Satzung der PSI AG mit Stand vom 19. Mai 2021 („**AG-Satzung**“);
- Entwurf der Satzung der PSI Software SE mit Stand vom 27. März 2023 („**SE-Satzung**“);

¹ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 294 vom 10. November 2001).

- Entwurf des Umwandlungsplans mit Stand vom 27. März 2023;
- Entwurf des Umwandlungsberichts mit Stand vom 27. März 2023;
- Aktueller Handelsregisterauszug der PSI AG mit Stand vom 13. Januar 2023;
- Jahresabschluss der PSI AG zum 31. Dezember 2022 (HGB) versehen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Deloitte GmbH WPG;
- Jahresabschluss der PSI AG zum 31. Dezember 2021 (HGB) versehen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Deloitte GmbH WPG;
- Konzernabschluss der PSI AG zum 31. Dezember 2022 (IFRS) versehen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Deloitte GmbH WPG;
- Konzernabschluss der PSI AG zum 31. Dezember 2021 (IFRS) versehen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Deloitte GmbH WPG;
- Vom Aufsichtsrat genehmigte Geschäftsplanung für den PSI-Konzern für den Planungszeitraum 2023 bis 2025 mit Stand vom Dezember 2022;
- Impairment Test nach IFRS für den PSI-Konzern zum 31. Dezember 2022;
- Entwurf der Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2023;
- Übersicht der steuerlichen Verlustvorträge zum 31. Dezember 2022;
- Vorläufiger Quartalsabschluss für den Zeitraum 1.1. bis 31.03.2023 der PSI AG.

Außerdem haben wir auf öffentlich zugängliche Informationen sowie auf Kapitalmarktdaten des Datendienstleisters S&P Capital IQ zurückgegriffen.

Daneben wurden uns schriftliche und mündliche Auskünfte von bei der PSI AG zuständigen Personen erteilt. Der Vorstand der Gesellschaft hat uns gegenüber eine Vollständigkeitserklärung abgegeben mit dem Inhalt, dass uns alle Angaben, die für die Abgabe unserer Bescheinigung von Bedeutung sind, richtig und vollständig abgegeben worden sind.

Die Bescheinigung darf in keinem anderen Zusammenhang als zur Information der Aktionäre im Rahmen der beschlussfassenden Hauptversammlung am 23. Mai 2023 und zur Vorlage bei dem zuständigen Registergericht verwendet werden. Die Bescheinigung darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet oder an sonstige Dritte weitergegeben werden.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die dieser Bescheinigung als Anlage 2 beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft vom 1. Juni 2019 sowie die als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend. Danach ist unsere Haftung nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen begrenzt. Im Verhältnis zu Dritten gelten Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

I. Rechtliche Verhältnisse

Anlass unserer Prüfung ist die formwechselnde Umwandlung der PSI AG in die Rechtsform der SE nach Art. 2 Abs. 4 SE-VO. Der Formwechsel soll der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Mai 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist gemäß der Richtlinie 77/91 EWG² sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Die PSI AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 51463 B eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Berlin.

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Das dualistische Leitungs- und Überwachungssystem soll gemäß Art. 38 SE-VO auch nach dem Formwechsel beibehalten werden. Auch der Sitz und die Hauptverwaltung in Berlin, Deutschland, sollen beibehalten werden.

Die Aktien der PSI AG notieren unter der WKN A0Z1JH im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß Umwandlungsplan soll die PSI AG nach Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine SE umgewandelt werden. Die neue Firma der Gesellschaft wird unter „PSI Software SE“ lauten.

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die PSI ist die Obergesellschaft des PSI Software Konzerns („**PSI-Konzern**“) und hält direkt bzw. indirekt die Anteile an den zum PSI-Konzern gehörenden Gesellschaften. Der PSI-Konzern entwickelt und integriert auf der Basis eigener Softwareprodukte komplette Lösungen für die Optimierung des Energie- und Materialflusses bei Versorgern (Energienetze, Energiehandel, Öffentlicher Personenverkehr) und Industrie (Rohstoffgewinnung, Metallerzeugung, Automotive, Maschinenbau, Logistik).

² Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 26 vom 31. Januar 1977).

Der PSI-Konzern ist in die zwei operativen Hauptgeschäftsfelder (Segmente) Energiemanagement und Produktionsmanagement gegliedert.

Im Energiemanagement entwickelt der PSI-Konzern Leitsysteme für die Steuerung, Überwachung und Optimierung von Netzinfrastrukturen mit einem besonderen Schwerpunkt auf Funktionen für die Integration erneuerbarer Energie in die bestehenden Stromnetze.

Im Produktionsmanagement entwickelt der PSI-Konzern Lösungen für die Planung, Optimierung und Steuerung von Wertschöpfungsketten in der Metallerzeugung, Logistik sowie im Maschinen- und Fahrzeugbau.

Der PSI-Konzern beschäftigte im Geschäftsjahr 2022 im Durchschnitt 2.248 Mitarbeiter (davon PSI: 733) und erzielte einen Umsatz von EUR 247,9 Mio. (davon PSI: EUR 108,6 Mio.).

Die PSI AG stellt einen Jahresabschluss nach HGB-Grundsätzen und einen Konzernabschluss nach den IFRS sowie nach den Vorschriften des Aktiengesetzes auf.

In den Konzernabschluss der PSI AG wurden im Geschäftsjahr 2022 insgesamt 29 Unternehmen im Wege der Vollkonsolidierung und ein Unternehmen als assoziiertes Unternehmen einbezogen. Von den im Wege der Vollkonsolidierung einbezogenen Unternehmen befinden sich 10 im Inland und 19 im Ausland.

III. Satzung und Kapital

Die derzeit gültige AG-Satzung datiert vom 19. Mai 2021. Das satzungsmäßige Grundkapital beträgt EUR 40.185.256,96 und ist eingeteilt in 15.697.366 auf den Namen lautende Stückaktien. Dies entspricht einem rechnerischen Anteil je Stückaktie am Grundkapital von EUR 2,56. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Unterschiedliche Aktiengattungen bestehen nicht.

Gemäß Tz. 3.4 des Umwandlungsplans wird das gesamte Grundkapital der PSI AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (EUR 40.185.256,96) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Namen lautende Stückaktien (15.697.366) zum Grundkapital der PSI Software SE. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (EUR 2,56) bleibt erhalten.

Das Mindestkapital der SE gemäß Art. 4 Abs. 2 SE-VO ist damit gegeben.

Gemäß § 7 Abs. 1 der AG-Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. Mai 2024 einmalig oder mehrfach, um insgesamt bis zu EUR 8.035.840 durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2019“). Der Vorstand hat diese Ermächtigung bislang nicht genutzt, so dass sie noch in voller Höhe besteht.

Das Genehmigte Kapital 2019 soll in 2023 aufgehoben werden und durch ein neues „Genehmigtes Kapital 2023“ mit einer Laufzeit bis zum 22. Mai 2028 ersetzt werden. Das Genehmigte Kapital 2023 soll dabei im Wesentlichen inhaltsgleich gestaltet werden. Die entsprechende Beschlussfassung wird der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2023 vorgelegt.

Gemäß § 6 Abs. 4 der AG-Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 8.034.840 durch Ausgabe von bis zu 3.139.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt zu erhöhen („Bedingtes Kapital 2021“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten verbundenen Unternehmen begeben werden.

Gemäß SE-Satzung entsprechen zum Umwandlungszeitpunkt:

- Die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der PSI Software SE (§ 6 Abs. 1 und 2 SE-Satzung) der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der PSI AG (§ 6 Abs. 1 und 2 AG-Satzung),
- das bedingte Kapital gemäß § 6 Abs. 5 der SE-Satzung in Umfang und Ausgestaltung dem bedingten Kapital gemäß § 6 Abs. 4 der AG-Satzung, und
- das genehmigte Kapital gemäß § 7 der SE-Satzung in Umfang und Ausgestaltung dem genehmigten Kapital, das von der ordentlichen Hauptversammlung 2023 der PSI AG neu geschaffen und in § 7 Abs. 1 der AG-Satzung verankert werden soll.

Der Vorstand der PSI AG wurde von der Hauptversammlung am 9. Juni 2020 ermächtigt, bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben und die erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 hält die Gesellschaft 209.371 eigene Aktien. Der Anteil am Grundkapital beträgt zum Bilanzstichtag 1,33 %.

Gemäß Tz. 4.3 des Umwandlungsplans gelten die vorgenannten Ermächtigungen bzw. Beschlüsse jeweils in ihrer zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Fassung und ihrem zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Umfang bei der PSI Software SE fort.

Satzungsmäßige ausschüttungsbeschränkte Rücklagen sind weder in der AG-Satzung noch in der SE-Satzung geregelt.

C. ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Rechtliche Grundlagen

Art. 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. Art. 2 Abs. 4 SE-VO regelt die Kapitaldeckungsprüfung bei Umwandlung einer bestehenden Aktiengesellschaft in die SE.

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist gemäß der Richtlinie 77/91 EWG³ sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Die im Artikel erwähnte Richtlinie wurde durch GesR-RL vom 14. Juni 2017⁴ ersetzt (vorher: Kapital-RL vom 25. Oktober 2012).

Die Prüfung dient der Sicherstellung der realen Kapitalaufbringung anlässlich der Gründung der SE und damit der ausreichenden Kapitalausstattung im Zeitpunkt der Umwandlung.

Die formwechselnde Umwandlung nach Art. 37 SE-VO hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt, sodass die Gesellschaft in der Rechtsform der SE weiterbesteht. Die Rechte und Beteiligungsverhältnisse der Aktionäre bestehen entsprechend ebenfalls unverändert fort.

Über Art. 5 SE-VO, Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO, Art. 10 SE-VO und Art. 15 SE-VO finden grundsätzlich die Vorschriften des AktG und des UmwG, insbesondere zur Kapitalaufbringung und zur Bestimmung der Nettovermögenswerte, Anwendung.

Die Bescheinigung über die Prüfung ist bei der Anmeldung auf Eintragung der SE dem Registeramt vorzulegen und damit zwingende Eintragsvoraussetzung. Dabei gelten die Bestimmungen zur Verschmelzungsprüfung nach Art. 49 GesR-RL (vorher: Art. 10 Kapital-RL) sinngemäß.⁵ Daraus folgt, dass die von uns angewandten Bewertungsverfahren darzulegen sind und anzugeben ist, ob die von uns bestimmten Werte für das Nettovermögen der formwechselnden Aktiengesellschaft den Betrag des Grundkapitals und der nach Gesetz oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreichen oder übersteigen.

³ Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 26 vom 31. Januar 1977).

⁴ Richtlinie 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (Amtsblatt der Europäischen Union L 169/46 vom 13. Juni 2017).

⁵ Vgl. Habersack/Drinhausen/Bücker SE-VO Art. 37 Rn. 53; MüKoAktG/Schäfer SE-VO Art. 37 Rn. 25.

II. Allgemeine Bewertungsgrundsätze

In der Praxis werden für die Kapitaldeckungsprüfung regelmäßig verschiedene Wertermittlungsmethoden herangezogen, die in der Gesamtschau zur Plausibilisierung des Prüfungsergebnisses dienen. Entsprechend wurden im Rahmen dieser Bescheinigung die folgenden Bewertungsverfahren für die Kapitaldeckungsprüfung herangezogen:

- Einzelbewertung anhand des buchhalterischen Nettovermögens (Kap. D.II.1),
- Gesamtbewertung anhand des überschlägigen Ertragswerts (Kap. D.II.2),
- Gesamtbewertung anhand der Marktkapitalisierung (Kap. D.II.3).

1. Einzelbewertung anhand des buchhalterischen Nettovermögens

Der Begriff „Nettovermögenswerte“ wird in Art. 37 Abs. 6 SE-VO nicht näher konkretisiert. Auch an anderen Stellen der SE-VO wird kein Maßstab und kein Verfahren zur Bestimmung der Nettovermögenswerte vorgegeben.

Der Verweis auf die „Nettovermögenswerte“ legt zunächst eine Bewertung auf Basis der bilanziellen Vermögensgegenstände und Schulden der formwechselnden Aktiengesellschaft nahe. Nach herrschender Meinung sind für die Bewertung der Aktiva und Passiva dabei nicht die Buchwerte, sondern deren Zeitwerte zum Zeitpunkt der Umwandlung maßgeblich.⁶

Gemäß Art. 62 SE-VO unterliegt die neu zugründende SE hinsichtlich der Aufstellung ihres Jahres- und Konzernabschlusses (einschließlich des Lageberichts) sowie deren Prüfung und Offenlegung den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften des Sitzstaates der SE; im Falle der PSI AG folglich den Vorschriften des HGB und AktG.

Der nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellte Jahresabschluss wird im Sinne eines Gläubigerschutzes grundsätzlich unter Beachtung des Vorsichtsprinzips aufgestellt (§ 252 Nr. 4 HGB). Für die Bewertung von Vermögensgegenständen findet dabei das Niederstwertprinzip Anwendung (§ 253 Abs 3 und 4 HGB). Daneben unterliegen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens einem Aktivierungsverbot (§ 248 Abs. 2 HGB), sodass die handelsrechtliche Bilanz nicht alle wirtschaftlich werthaltigen Vermögenswerte abbildet. Die handelsbilanziellen Wertansätze der Aktiva stellen vor diesem Hintergrund eine Wertuntergrenze für die Summe der Verkehrswerte der Vermögensgegenstände dar.

⁶ Vgl. BeckOGK/Eberspächer SE-VO Art. 37 Rn. 14; MüKoAktG/Schäfer Rn. 23; Schwarz Rn. 44; Scheifele, Die Gründung der Europäischen Aktiengesellschaft (SE), 2004, 414; Seibt/Reinhard Der Konzern 2005, 407 (413); Kölner Komm AktG/Paefgen Rn. 74; Habersack/Drinhausen/Bücker Rn. 50.

Verbindlichkeiten sind im handelsrechtlichen Abschluss zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen (§ 253 Abs. 1 HGB). Dabei ist als Pendant zum Niederstwertprinzip der Aktiva für die Schulden das Höchstwertprinzip zu beachten.

Die Ansätze für Aktiva und Passiva sind Ausdruck des im HGB maßgeblichen Vorsichtsprinzips.

Vor dem Hintergrund des Zwecks der Kapitaldeckungsprüfung (Sicherstellung der realen Kapitalaufbringung) erscheint die Bezugnahme auf den nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft als hinreichend, sofern die daraus abgeleiteten Nettovermögenswerte bereits ausreichen, um das zu bescheinigende Kapital nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO zweifelsfrei abzudecken. Eine Ermittlung der Verkehrswerte der bilanziellen Vermögensgegenstände und Schulden ist in diesen Fällen nicht zwingend notwendig.

Vor diesem Hintergrund wurde die Einzelbewertung anhand des buchhalterischen Nettovermögens des handelsrechtlichen Jahresabschlusses der PSI AG durchgeführt (**Kap. D.II.1**).

2. Gesamtbewertung anhand des überschlägigen Ertragswerts

Bei komplexen Vermögensstrukturen, beispielsweise einem Konzern mit einer Vielzahl vollkonsolidierter Tochtergesellschaften, erscheint es im Sinne einer ökonomischen Betrachtung ebenfalls sachgerecht, das zu bescheinigende Nettovermögen über einen Gesamtbewertungsansatz zu plausibilisieren.

Die Gesamtbewertung orientiert sich an den in Theorie und Praxis als gesichert geltenden berufsständischen Grundsätzen und Methoden zur Unternehmensbewertung, die ihren Niederschlag in der Fachliteratur und in den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer („IDW“), dort insbesondere im IDW S 1, gefunden haben.

Eine detaillierte und vollumfängliche Unternehmensbewertung nach IDW S 1 ist für Zwecke der Kapitaldeckungsprüfung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO jedoch nach gängiger Rechtsauslegung und Bewertungspraxis nicht erforderlich. Bei eindeutigen Wertverhältnissen ist eine überschlägige Ertragswertermittlung in Anlehnung IDW S 1 ausreichend.⁷

Unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele wird der Wert eines Unternehmens nach herrschender Meinung in der Betriebswirtschaftslehre, im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und in der Rechtsprechung im Allgemeinen als Barwert der zukünftig zu erwartenden

⁷ Vgl. Habersack/Drinhausen/Bücker SE-VO Art. 37 Rn. 50.

Nettozuflüsse zuzüglich des Wertes des gesondert zu bewertenden nicht betriebsnotwendigen Vermögens bestimmt.

In der Praxis haben sich als gängige Verfahren das Ertragswertverfahren und die Discounted Cash Flow-Verfahren (DCF-Verfahren) herausgebildet. Ertragswert- und DCF-Verfahren beruhen dabei auf der gleichen konzeptionellen Grundlage (Kapitalwertkalkül) und führen bei gleichen Bewertungsannahmen zu gleichen Unternehmenswerten. Die Gesamtbewertung des Nettovermögens der PSI AG wurde im vorliegenden Fall auf Basis eines überschlägigen Ertragswerts in Anlehnung an IDW S 1 vorgenommen (**Kap. D.II.2**).

Beim Ertragswertverfahren wird der Unternehmenswert als Barwert der künftigen finanziellen Nettoausschüttungen (bei Kapitalgesellschaften) oder der erwarteten Nettoentnahmen (bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften) jeweils zuzüglich des Wertes des gesondert zu bewertenden nicht betriebsnotwendigen Vermögens berechnet. Bei der Ermittlung der zukünftigen Ausschüttungen bzw. Entnahmen sind insbesondere die grundsätzliche Ausschüttungsfähigkeit auf Basis erwarteter, nach lokaler Rechnungslegung abgeleiteter Überschüsse, die Finanzierbarkeit von Ausschüttungen bzw. Entnahmen und die Erhaltung der ertragsbringenden Substanz einschließlich der hierzu notwendigen Investitionen als Nebenbedingungen zu beachten. Bei der Ermittlung des objektivierten Unternehmenswertes ist von der Ausschüttung derjenigen finanziellen Überschüsse auszugehen, die nach Berücksichtigung des zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzeptes und rechtlicher bzw. aufsichtsrechtlicher Restriktionen zur Verfügung stehen.

Die auf Unternehmensebene entstehenden ergebnisabhängigen Steuern sind von den zu kapitalisierenden finanziellen Überschüssen abzusetzen. Aufgrund der Wertrelevanz der persönlichen Einkommensteuern sind zur Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte gemäß IDW S 1 zudem anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner vorzunehmen. Bei gesetzlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen i. S. d. IDW S 1 werden hierbei im Einklang mit der langjährigen Bewertungspraxis und der deutschen Rechtsprechung die steuerlichen Verhältnisse einer inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Person zu Grunde gelegt. Da die Kapitaldeckungsprüfung vorrangig dem Gläubigerschutz dient und weniger dem Schutz der Aktionärsinteressen⁸ wurde im vorliegenden Fall aus Vereinfachungsgründen auf die Berücksichtigung persönlicher Steuern im Bewertungskalkül verzichtet.

Die erwarteten Nettoausschüttungen müssen mit einem geeigneten Kapitalisierungszinssatz (Eigenkapitalkosten) auf den Bewertungsstichtag diskontiert werden. Die Ermittlung dieses Zinssatzes beruht auf der Betrachtung alternativer, mit dem Bewertungsobjekt vergleichbarer Anlagemöglichkeiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die erwarteten Nettoausschüttungen

⁸ Vgl. Habersack/Drinhausen/Bücker, 3. Aufl. 2022, SE-VO Art. 37 Rn. 52; vgl. MüKoAktG/Schäfer, 5. Aufl. 2021, SE-VO Art. 37 Rn. 25.

aus dem Bewertungsobjekt zum Vergleichsobjekt, insbesondere hinsichtlich ihrer Risikostruktur sowie ihrer zeitlichen und steuerlichen Struktur, äquivalent sind.

In der Bewertungspraxis werden die Eigenkapitalkosten üblicherweise aus den Komponenten Basiszins und Risikozuschlag abgeleitet. Der Basiszins, der das Zinsniveau am Kapitalmarkt unabhängig von speziellen Risiken des Bewertungsobjektes abbildet, wird in der Bewertungspraxis in der Regel aus den Renditen risikoarmer Gläubigerpapiere der öffentlichen Hand abgeleitet. Der Risikozuschlag wird im Normalfall auf Basis von Kapitalmarktdaten nach dem sog. Capital Asset Pricing Model (CAPM) abgeleitet. Ausgangspunkt ist dabei die Renditedifferenz zwischen der Anlage in einem Aktienportfolio und der Anlage in risikoarmen Wertpapieren. Diese sogenannte Überrendite bildet ein durchschnittliches unternehmerisches Risiko ab und wird, je nach Ergebnis der Analyse der spezifischen Risiken des Bewertungsobjektes im Vergleich zu diesem durchschnittlichen Risiko, nach oben oder nach unten angepasst.

Falls das zu bewertende Unternehmen auch über nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder Kapital verfügt, ist die Bewertung zu differenzieren. Vermögensgegenstände und Kapitalbestandteile, die ohne Beeinträchtigung des operativen Ergebnisses einzeln übertragen oder übernommen werden können, werden außerhalb der Bewertung auf Basis des Ertragswert- bzw. des DCF-Verfahrens gesondert mit den entziehbaren Überschüssen aus der Einzelwertung angesetzt und in den Gesamtunternehmenswert eingerechnet. Die Gesellschaft verfügte zum Bewertungsstichtag über kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung insgesamt als vorteilhafter, die einzelnen Vermögensteile des Unternehmens gesondert zu veräußern, so ist die Summe der dadurch erzielbaren Nettoerlöse - der Liquidationswert - zu berücksichtigen. Da unsere Bewertung im vorliegenden Fall unter der Prämisse einer unbefristeten Fortführung erfolgte und keine Anhaltspunkte darüber vorlagen, die auf einen im Verhältnis zu dem Ertragswert höheren Liquidationswert hindeuten, wurde ein Liquidationswert nicht ermittelt.

3. Gesamtbewertung anhand der Marktkapitalisierung

Sofern für das zu prüfende Unternehmen bzw. dessen Unternehmensanteile Börsenkurse zur Verfügung stehen, sind diese grundsätzlich zur Plausibilitätsbeurteilung des Ertragswerts heranzuziehen (IDW S 1 Tz. 15).

Die Aktien der PSI AG sind im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notiert. Entsprechend wurde für Zwecke der Kapitaldeckungsprüfung zusätzlich die Marktkapitalisierung der Gesellschaft herangezogen (**Kap. D.II.3**).

D. PRÜFUNG DER KAPITALDECKUNG

I. Kapital und Rücklagen i.S.d. Art. 37 Abs. 6 SE-VO

Die sachverständige Prüfung bezieht sich auf die Frage, ob die Summe aus (i) dem Kapital der SE und (ii) den kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen durch die Nettovermögenswerte der Gesellschaft gedeckt ist.

Unter „Kapital“ ist gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO das Grundkapital der zu gründenden SE zu verstehen.

Zu den „kraft Gesetzes“ nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen gehören die gesetzliche Rücklage nach § 150 Abs. 1 und 2 AktG sowie die Kapitalrücklagen nach § 150 Abs. 3 und 4 AktG i.V.m. § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB. Daneben sind etwaige ausschüttungsgesperrte Rücklagen aufgrund der Inanspruchnahme von handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften zu berücksichtigen, insbesondere nach § 253 Abs. 6 HGB und § 268 Abs. 8 HGB.

Weiterhin sind „kraft Statut“ nicht ausschüttungsfähige Rücklagen zu berücksichtigen, die auf Gesellschaftervertrag oder Satzung der SE beruhen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB).

Das Eigenkapital der PSI AG stellt sich auf Basis des geprüften handelsrechtlichen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 wie folgt dar:

PSI Software AG Eigenkapital zum 31.12.2022		Ist
€Tsd		31.12.2022
I. Gezeichnetes Kapital		39.649,3
<i>Grundkapital</i>		40.185,3
<i>Eigene Anteile</i>		(536,0)
II. Kapitalrücklage		32.510,8
III. Gewinnrücklagen		1.823,9
<i>andere Gewinnrücklagen</i>		1.823,9
IV. Bilanzgewinn		6.356,2
Eigenkapital		80.340,2

Quelle: Prüfungsbericht zum Jahresabschluss der PSI Software AG für das Geschäftsjahr 2022; Eigene Darstellung

Das **Grundkapital** gemäß § 6 der AG-Satzung beträgt EUR 40,2 Mio. und ist vollständig eingezahlt. Daneben wurden zum Bilanzstichtag 209.371 eigene Aktien im Nennbetrag von EUR 0,5 Mio. erworben, die vom Gezeichneten Kapital der Gesellschaft abgesetzt sind. Das Grundkapital bleibt gemäß § 6 Abs. 1 der SE-Satzung unverändert.

Im Eigenkapital der PSI AG wird eine **Kapitalrücklage** in Höhe von EUR 32,5 Mio. ausgewiesen. Die Kapitalrücklage dotiert vollständig gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HGB und ist damit nach § 150 Abs. 3 und 4 AktG ausschüttungsgesperrt.

Die **Gewinnrücklagen** sind in Höhe von EUR 0,9 Mio. nach § 253 Abs. 6 HGB ausschüttungsgesperrt. Eine gesetzliche Rücklage ist zum 31. Dezember 2022 nicht dotiert.

Weitere gesetzliche Ausschüttungsbeschränkungen lagen zum 31. Dezember 2022 nicht vor.

Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen „kraft Statut“ sind weder in der AG-Satzung noch in der SE-Satzung bestimmt.

Nachfolgend ist das Kapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO auf Basis des Jahresabschlusses der PSI AG zum 31. Dezember 2022 dargestellt:

PSI Software AG Kapital gem. Art. 37 Abs. 6 SE-VO	
€Tsd	Ist 31.12.2022
Grundkapital	40.185,3
nicht ausschüttungsfähige Kapitalrücklagen kraft Gesetz	32.510,8
nicht ausschüttungsfähige Gewinnrücklagen kraft Gesetz	879,0
nicht ausschüttungsfähige Rücklagen kraft Statut	-
Kapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO	73.575,1

Quelle: Managementauskünfte; Eigene Berechnung

Zum Stichtag verfügt die Gesellschaft über ein nicht ausschüttungsfähiges Eigenkapital im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von EUR 73,6 Mio. Gegenstand der Kapitaldeckungsprüfung war folglich, ob die PSI AG über Nettovermögenswerte gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO mindestens in ebendieser Höhe verfügt.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir untersucht, ob sich das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital zwischen dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 und dem Tag der Unterzeichnung dieser Bescheinigung geändert hat. Aus den uns vorgelegten Nachweisen, insbesondere dem vorläufigen Quartalsabschluss der PSI AG für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2023, sowie den uns gegenüber getätigten Auskünften ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine Veränderung.

II. Deckungsprüfung des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals

1. Einzelbewertung anhand des bilanziellen Nettovermögens

Ausgangspunkt unserer Ermittlung des Nettovermögens ist die Einzelbewertung auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses der PSI AG zum 31. Dezember 2022.

Die Vermögensgegenstände und Schulden der Gesellschaft wurden dabei entsprechend der nachfolgend dargestellten Grundsätze bewertet:

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bilanziert, wobei entsprechende Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert bei dauerhafter Wertminderung vorgenommen werden.

Die unfertigen Leistungen sind in entsprechender Anwendung des § 255 HGB zu Herstellungskosten verlustfrei bewertet, wobei angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung berücksichtigt wurden. Fremdkapitalzinsen werden nicht aktiviert.

Handelswaren sind zu Anschaffungskosten oder niedrigeren Marktpreisen bilanziert.

Erhaltene Anzahlungen wurden auftragsbezogen aktivisch von den Vorräten abgesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nominalwerten angesetzt. Werthaltigkeitsrisiken wurde durch die Bildung entsprechender Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Pensionsverpflichtungen werden versicherungsmathematisch unter Zugrundelegung biometrischer Wahrscheinlichkeiten („Heubeck Richttafeln 2018 G“) nach dem „Projected-Unit-Credit-Verfahren“ ermittelt.

Bei der Bemessung der sonstigen Rückstellungen wurde allen erkennbaren Risiken angemessen und ausreichend Rechnung getragen.

Verbindlichkeiten sind gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Neben den bilanzierten Vermögensgegenständen und Schulden haben wir zudem die folgenden außerbilanziellen Sachverhalte bei der Ermittlung des Nettovermögens mitberücksichtigt:

- Die nicht bilanzierte Unterdeckung aus der Unterstützungskasse gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB in Höhe von EUR 1,2 Mio.
- Der Unterschiedsbetrag aus der Neubewertung der Pensionsrückstellungen in Folge der erstmaligen Anwendung des BilMoG, welcher von der Gesellschaft nach § 67 Abs. 1

Satz 1 EGHGB über eine Laufzeit von 15 Jahren verteilt wird. Zum 31. Dezember 2022 beläuft sich der noch ausstehende Unterschiedsbetrag auf EUR 0,5 Mio.

- Der sich aus der Gegenüberstellung von aktiven und passiven latenten Steuern zum 31. Dezember 2022 ergebende Aktivüberhang in Höhe von EUR 3,0 Mio., welcher von der Gesellschaft gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht aktiviert wurde.

Die Ermittlung des Nettovermögens der PSI AG zum 31. Dezember 2022 stellt sich zusammenfassend wie folgt dar:

PSI Software AG Nettovermögen zum 31. Dezember 2022	
€Tsd	Ist 31.12.2022
Immaterielle Vermögensgegenstände	5.771,9
Sachanlagen	10.030,2
Finanzanlagen	79.298,8
Anlagevermögen	95.100,9
Vorräte	26.649,2
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.661,1
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	7.838,8
Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	511,1
Sonstige Vermögensgegenstände	922,9
Liquide Mittel	1.935,3
Umlaufvermögen	54.518,4
Aktiver RAP	2.425,8
Summe bilanzieller Vermögensgegenstände	152.045,1
Pensionsrückstellungen	(20.296,5)
Steuerrückstellungen	(893,6)
Sonstige Rückstellungen	(11.278,6)
Rückstellungen	(32.468,7)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(4.635,4)
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	(8.072,4)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	(4.964,7)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	(15.533,1)
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	(158,4)
Sonstige Verbindlichkeiten	(2.797,2)
Verbindlichkeiten	(36.161,1)
Passiver RAP	(3.075,1)
Bilanzielles Nettovermögen	80.340,2
Nicht bilanzierte Unterdeckung aus der Unterstützungskasse nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB	(1.192,0)
Ausstehender Unterschiedsbetrag nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB	(487,0)
Überhang aktiver latenter Steuern nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB	2.964,0
Nettovermögen	81.625,2

Quelle: Prüfungsbericht zum Jahresabschluss der PSI Software AG für das Geschäftsjahr 2022; Eigene Darstellung

Das auf Basis des geprüften Jahresabschlusses der PSI AG abgeleitete Nettovermögen zum 31. Dezember 2022 beläuft sich auf insgesamt EUR 81,6 Mio. und deckt im Ergebnis das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von EUR 73,6 Mio.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Veränderungen der handelsrechtlichen Buchwerte zwischen dem 31. Dezember 2022 und dem vorläufigen Quartalsabschluss der PSI AG zum 31. März 2023 untersucht. In diesem Zusammenhang haben wir uns auch davon überzeugt, dass seit dem 31. Dezember 2022 keine Verluste in einem Umfang entstanden sind, die zu einer wesentlichen Minderung des Nettovermögens geführt haben. Auf Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen sowie nach Auskunft der Gesellschaft liegen keine Hinweise dafür vor, dass das Nettovermögen der Gesellschaft den Betrag von EUR 73,6 Mio. unterschreitet.

Daneben ist festzustellen, dass das bilanzielle Eigenkapital des PSI-Konzerns ausweislich des geprüften IFRS-Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2022 insgesamt EUR 119 Mio. beträgt und somit das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von EUR 73,6 Mio. deutlich übersteigt. Ausgehend von einem Konzernumsatz von EUR 248 Mio. und einem Konzernjahresüberschuss von EUR 9,7 Mio. im Geschäftsjahr 2022 strebt der PSI-Konzern für 2023 zudem eine Erhöhung des Auftragseingangs und Umsatzes um bis zu 10 % sowie des Betriebsergebnisses um mindestens 20 % an. Gleichzeitig wird eine Verbesserung der EBIT-Marge um mindestens 1 % angestrebt. Auch vor diesem Hintergrund liegen keine Hinweise für eine Kapitalunterdeckung vor.

2. Gesamtbewertung anhand des überschlägigen Ertragswerts

Zusätzlich zur Einzelbewertung anhand des bilanziellen Nettovermögens haben wir eine Gesamtbewertung anhand des überschlägigen Ertragswerts des PSI-Konzerns zur Plausibilisierung der Kapitaldeckungsprüfung herangezogen (Kap. C.II.2).

Als technischer Bewertungsstichtag diente der 1. Januar 2023. Der sich aus der überschlägigen Ertragswertermittlung auf diesen Stichtag ergebende Unternehmenswert wurde anschließend auf den Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung (23. Mai 2023) aufgezinnt.

Grundlage für die Bestimmung des überschlägigen Ertragswerts war die, vom Aufsichtsrat der Gesellschaft im Dezember 2022 genehmigte, Geschäftsplanung des PSI-Konzerns für den Planungszeitraum 2023 bis 2025. Bei der Planung handelt es sich um eine Prognose der Ertragslage des Konzerns auf Ebene der wesentlichen Ertragskennziffern. Die Planung war auch Grundlage des Impairment-Tests im Rahmen der Konzernabschlussprüfung 2022.

Nach Auskünften des Managements der PSI AG sind auf Basis des vorläufigen Quartalsabschlusses zum 31. März 2023 keine Planverfehlungen gegeben, die eine Revision der Planung begründen. Anderweitige Feststellungen hatten wir im Rahmen unserer Untersuchungshandlungen nicht zu treffen.

Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir die uns überlassenen (Teil-)Planungen, insbesondere die Ertragsplanung des PSI-Konzerns, hinsichtlich der zugrunde gelegten Prämissen untersucht, kritisch gewürdigt und für insgesamt nachvollziehbar befunden.

Eine integrierte Planungsrechnung, bestehend aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, Plan-Bilanz und Plan-Kapitalflussrechnung lag uns nicht vor. Für Zwecke der Ertragswertermittlung haben daher ausgehend von den Konzernabschlusszahlen zum 31. Dezember 2022 und der uns vorgelegten Ertragsplanung des PSI-Konzerns, eine eigenständige Fortschreibung der Vermögens- und Finanzlage vorgenommen. Unsere Fortschreibung erfolgte dabei auf Basis typisierender und tendenziell konservativer Annahmen. Das daraus abgeleitete integrierte Finanzmodell bildete die Grundlage für die Ableitung der finanziellen Überschüsse.

Der Kapitalisierungszinssatz wurde unter Verwendung des CAPM abgeleitet. Dieses Vorgehen entspricht den Regelungen des IDW S 1, der insbesondere für die Ermittlung objektiver Unternehmenswerte die Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes unter Verwendung des CAPM nahelegt.

Nach dem CAPM entsprechen die Opportunitätskosten von Eigenkapitaltiteln der Rendite risikofreier Wertpapiere (Basiszinssatz) zuzüglich einer Risikoprämie. Die Risikoprämie ergibt sich aus dem Produkt der Überrendite des Marktportefolles risikobehafteter Anlagen gegenüber der Rendite risikofreier Wertpapiere (Marktrisikoprämie) und dem systematischen Risiko des Eigenkapitaltitels (Beta-Faktor).

Die Bemessung des Basiszinssatzes erfolgte gemäß der vom Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW empfohlenen Methode. Diese stützt sich auf ein von der Bundesbank angewandtes Verfahren zur Schätzung von Nullkuponanleihe-Renditen über verschiedene Laufzeiten, auf deren Basis ein über alle relevanten Laufzeiten einheitlicher, zu einer periodenspezifischen Ableitung des risikofreien Zinssatzes äquivalenter Basiszinssatz ermittelt wird. Auf Grundlage dieser Methode ergibt sich ein Basiszinssatz von 2,00 % zum 1. Januar 2023 bzw. 2,25 % zum 31. März 2023.

Mit Beschlussfassung in der Sitzung vom 22. Oktober 2019 hat der FAUB die empfohlene Bandbreite zur Festlegung der Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern auf 6,0 % bis 8,0 % angehoben. Wir sind der Empfehlung im Rahmen unserer überschlägigen Ertragswertermittlung gefolgt.

Die Bestimmung des Beta-Faktors erfolgte auf Basis einer univariaten linearen Regression zwischen den historischen Renditen des Marktportfolios und den historischen Renditen der PSI-Aktie. In Abhängigkeit des gewählten Renditeintervalls und Marktportfolios ließ sich zum Bewertungsstichtag ein unverschuldeter Betafaktor zwischen 0,7 bis 0,9 beobachten.

Für die nachhaltige Diskontierungsrate wurde ein Wachstumsabschlag von 1,0 % unterstellt.

Um die Sensitivität des überschlägig ermittelten Ertragswerts zu beurteilen, wurde eine ergänzende Sensitivitätsanalyse durchgeführt, bei der das Bewertungsergebnis in Abhängigkeit der Veränderung wesentlicher Bewertungsannahmen untersucht wurde (u. a. unverschuldeter Betafaktor, Basiszinssatz, nachhaltige EBITDA-Marge). Die Bandbreite der sich hieraus ergebenden Ertragswerte beläuft sich auf EUR 160-375 Mio.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der von uns ermittelte überschlägige Ertragswert für den PSI-Konzern das zu bescheinigende Kapital gem. Art. 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von EUR 73,6 Mio. deutlich übersteigt.

Zur Plausibilisierung haben wir eine Multiplikator-Bewertung auf Basis von Trading Multiples durchgeführt. Dabei haben wir auf die Peergroup zurückgegriffen, die auch Grundlage für den Impairment Test im IFRS-Konzernabschluss 2022 war. Die Bandbreite der sich hieraus ergebenden Unternehmenswerte beläuft sich auf EUR 350-467 Mio. Auch auf Basis der Multiplikator-Bewertung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass der Wert des PSI-Konzerns den zu bestätigenden Betrag in Höhe von EUR 73,6 Mio. deutlich übersteigt.

3. Gesamtbewertung anhand der Marktkapitalisierung

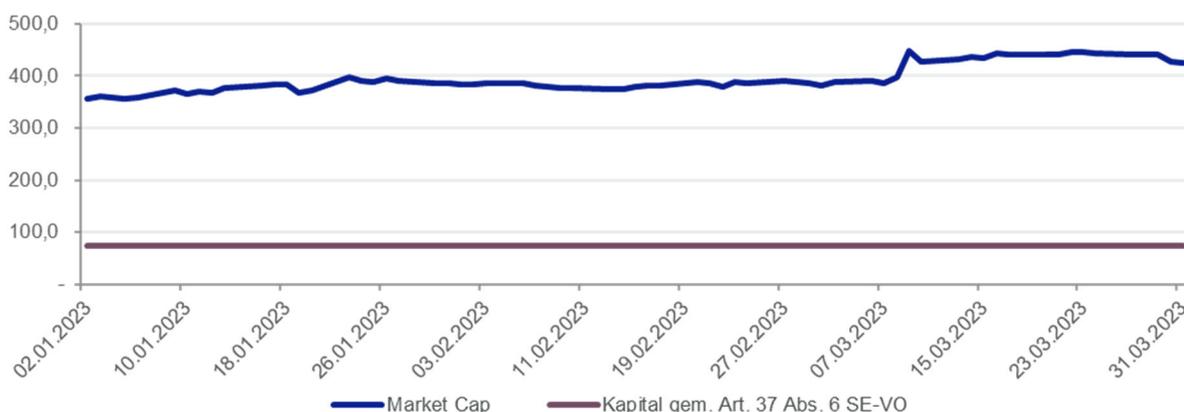
Zusätzlich zur Einzelbewertung anhand des bilanziellen Nettovermögens und zur Gesamtbewertung anhand des überschlägigen Ertragswerts haben wir die Marktkapitalisierung der PSI AG zur Plausibilisierung der Kapitaldeckungsprüfung herangezogen (Kap. C.II.3).

Die Marktkapitalisierung ergibt sich als Produkt aus dem Aktienkurs und der Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Aktien der Gesellschaft; sie spiegelt somit die Einschätzung einer Vielzahl von Kapitalmarktteilnehmern über die Marktbewertung des Nettovermögens der Gesellschaft wider.

Wesentliche Nebenbedingung für den Rückgriff auf den Börsenkurs als Prüfungsmaßstab ist eine hinreichende Liquidität der Aktie im beobachteten Zeitraum. Wir haben diese auf Basis verschiedener Kriterien (u. a. Handelsvolumen, Handelsumsatz, Tage ohne Handel, Kurs-sprünge und Geld-Brief-Spanne) untersucht, mit dem Ergebnis, dass wir die Aktie der PSI AG als hinreichend liquide erachten.

Die nachfolgende Grafik stellt die Marktkapitalisierung der PSI AG im Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2023 dem zu bescheinigenden Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO gegenüber:

PSI Software AG | Marktkapitalisierung vs. Kapital iSd Art. 37 Abs. 6 SE-VO
[in € Mio.]



Im untersuchten Zeitraum bewegte sich die Marktkapitalisierung der PSI AG in einer Bandbreite zwischen EUR 357 Mio. und EUR 448 Mio. Die Marktkapitalisierung der Gesellschaft übersteigt damit das zu bescheinigende Kapital gem. Art. 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von EUR 73,6 Mio. um ein Vielfaches.

E. BESCHEINIGUNG

Als abschließendes Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und Informationen sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise das Folgende:

Die PSI AG verfügt im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Bescheinigung über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen. Dies wird ausweislich der uns vorgelegten Planzahlen und Auskünfte auch noch am voraussichtlichen Tag der Hauptversammlung der PSI AG, die über die formwechselnde Umwandlung in die PSI Software SE beschließen soll, d.h. voraussichtlich am 23. Mai 2023, der Fall sein.

Berlin, den 6. April 2023

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Marko Pape
Wirtschaftsprüfer



Andreas Sima
Wirtschaftsprüfer

23. Dez. 2022

Landgericht Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin

102 AR 7/22 UmwG

PSI Software AG
v.d.d.Vorstand
Dirksenstraße 42 - 44
10178 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 9023-2513

Telefax: 030 9023-2223

Zimmer: D 913

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen zusätzlich

donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Hinweis:

barrierefreier Zugang: Littenstraße 14

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

102 AR 7/22 UmwG

Datum

22.12.2022

PSI Software AG; hier: Antrag auf Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen;
426/08.12.22 LS

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 15.12.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Kramell, JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Landgericht Berlin

Az.: 102 AR 7/22 UmwG



Beschluss

In dem Verfahren nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO,

betreffend die
beabsichtigte Umwandlung der

PSI Software AG, vertreten durch d. Vorstand,
geschäftsansässig Dircksenstraße 42 - 44, 10178 Berlin

- Antragstellerin -

in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE)

hat das Landgericht Berlin - Kammer für Handelssachen 102 - durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht Pade als Einzelrichter am 15.12.2022 beschlossen:

Auf den Antrag der Gesellschaft vom 2. Dezember 2022 wird in entsprechender Anwendung des
§ 10 Abs. 1 Satz 1 UmwG

die

Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin

zur Sachverständigen mit dem Ziel bestellt, gemäß der Richtlinie 77/91/EWG sinngemäß zu be-
scheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals
zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt, Art. 37
Abs. 6 SE-VO.

Nach der dem Gericht vorliegenden Erklärung der Sachverständigen vom 29. November 2022 lie-
gen keine der Bestellung entgegenstehenden gesetzlichen Hinderungsgründe vor.

Ansprüche, die auf Gebühren- und/oder Auslagenerstattung gegen das Land Berlin gerichtet sind, kann der Prüfer aus der Bestellung nicht herleiten.

Die Antragstellerin hat die Kosten dieses Bestellungsverfahrens nach einem Verfahrenswert von 20.000,00 € zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Pade
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 22.12.2022

Kramell, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungs- nahe Leistungen

der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 1. Juni 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („Mazars KG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Mazars KG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die Mazars KG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Mazars KG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Mazars KG in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Mazars KG, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Mazars KG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Mazars KG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Mazars KG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Mazars KG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Mazars KG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Mazars KG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Mazars KG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Mazars KG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Mazars KG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Mazars KG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Mazars KG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von Mazars-Mitgliedern und Dritten

Die Mazars KG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des weltweiten Netzwerks der Mazars-Gesellschaften („Mazars-Mitglieder“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Mazars KG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen ein anderes Mazars-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („Mazars-Personen“) oder Mazars Personen der Mazars KG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Mazars KG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Mazars KG anzustrengen. Mazars-Mitglieder und Mazars-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die Mazars KG berechtigt, zum Zwecke

- der Erbringung der Leistungen der Mazars KG,
- der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- der Prüfung von Interessenkonflikten,
- des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und externe Dienstleister der Mazars KG („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in

denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der Mazars-Mitglieder ist unter www.mazars.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „*verarbeiten*“).

Die Mazars KG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der Mazars KG verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Mazars KG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Mazars KG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfsfassungen der Mazars KG

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Mazars KG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Mazars KG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder, in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts, der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eingetreten sind, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Mazars KG aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung und Haftung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Mazars KG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren, sofern die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Mazars KG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Bzgl. der Haftung für das zugrundeliegende Auftragsverhältnis gilt Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB. Sollten sich im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Ansprüche aus Nebenleistungen zur gesetzlichen oder freiwilligen Abschlussprüfung oder anderer von uns erbrachten Prüfungsleistungen ergeben, so ist unsere Haftung für solche Nebenleistungen auf EUR 4 Mio. begrenzt.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Mazars KG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von

solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Mazars KG erfolgen.

Die Übermittlung Personenbezogener Daten unterliegt den Datenschutzregelungen von Mazars, die unter <https://www.mazars.de/Datenschutz> abrufbar sind. Die Mazars KG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Mazars KG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Mazars KG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Mazars KG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Mazars KG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Mazars KG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Mazars KG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Mazars KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Mazars KG mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Standort der auftragnehmenden Niederlassung, oder nach Wahl der Mazars KG, (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der Mazars KG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

L. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die Mazars KG und andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.